Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/3001

3.12.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/3001 DER KOMMISSION

vom 28. November 2024

über die Gewährung uneingeschränkten zollfreien Zugangs zur Union für das Jahr 2025 für bestimmte unter die Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in Norwegen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a,

gestützt auf den Beschluss 2004/859/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen, das Protokoll Nr. 2 zum bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen betreffend ([2]), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen vom 14. Mai 1973 ([3]) (im Folgenden „Bilaterales Abkommen“) und in Protokoll Nr. 3 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ([4]) (im Folgenden „EWR-Abkommen“), geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 140/2001 über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse ([5]), ist die zwischen der Union und dem Königreich Norwegen vereinbarte Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgelegt.

(2) Das Protokoll Nr. 3 zum EWR-Abkommen sieht für Wasser mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, die unter dem KN-Code 2202 10 00 (Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen) eingereiht werden, sowie für andere nicht alkoholhaltige Getränke, die keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthalten, und unter dem KN-Code 2202 90 10 (andere nicht alkoholische Getränke, Zucker enthaltend) eine Zollbefreiung (Zollsatz null) eingereiht werden, vor.

(3) Am 1. Januar 2017 wurde der KN-Code 2202 90 durch die KN-Codes 2202 91 00 und 2202 99 ersetzt. Diese Verordnung sollte Erzeugnisse der KN-Codes 2202 10 00, ex 2202 91 00 und ex 2202 99 abdecken.

(4) Mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen, das Protokoll Nr. 2 zum bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen betreffend ([6]) (im Folgenden „Abkommen in Form eines Briefwechsels“) wird die nach Protokoll Nr. 2 geltende Zollbefreiung für Waren, die unter den KN-Codes 2202 10 00 und ex 2202 90 10, ersetzt durch die KN-Codes 2202 10 00, ex 2202 91 00 und ex 2202 99, eingereiht werden, vorübergehend ausgesetzt. Gemäß dem Abkommen in Form eines Briefwechsels sollen zollfreie Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Norwegen nur innerhalb der Beschränkungen eines Zollkontingents gestattet werden. Für Einfuhren, die über dieses Kontingent hinausgehen, ist ein Zoll zu entrichten.

(5) Gemäß dem Abkommen in Form eines Briefwechsels muss den betreffenden Erzeugnissen uneingeschränkter zollfreier Zugang zur Union gewährt werden, falls das Zollkontingent bis zum 31. Oktober des Vorjahres nicht ausgeschöpft wurde.

([1]) ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/510/oj.
([2]) ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 70, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/859/oj.
([3]) ABl. L 171 vom 27.6.1973, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1973/1691/oj.
([4]) ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/1/oj.
([5]) Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 140/2001 vom 23. November 2001 zur Änderung der Protokolle 2 und 3 zum EWR-Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 22 vom 24.1.2002, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2001/140(2)/oj).
([6]) ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 72. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2004/859/oj.

(6) Nach den der Kommission vorliegenden Daten war das durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2742 ([7]) der Kommission eröffnete Kontingent für das Jahr 2024 für die betreffenden Erzeugnisse zum 31. Oktober 2024 nicht ausgeschöpft. Daher sollte den betreffenden Erzeugnissen vom 1 Januar bis zum 31. Dezember 2025 uneingeschränkter zollfreier Zugang zur Union gewährt werden.

(7) Die vorübergehende Aussetzung der gemäß Protokoll Nr. 2 zum bilateralen Abkommen geltenden Zollbefreiung sollte daher für das Jahr 2025 nicht angewandt werden.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 wird den im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Norwegen uneingeschränkter zollfreier Zugang zur Union gewährt.

(2) Die im Protokoll Nr. 3 zum bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen festgelegten Ursprungsregeln werden auf die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 2024

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Margrethe VESTAGER
Exekutiv-Vizepräsidentin

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/2742 der Kommission vom 30. November 2023 über die Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2024 für die Einfuhr bestimmter unter die Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates fallender aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellter Waren mit Ursprung in Norwegen in die Union (ABl. L, 2023/2742, 6.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2742/oj).

ANHANG

Waren mit Ursprung in Norwegen, denen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 uneingeschränkter zollfreier Zugang zur Union gewährt wird

KN-Code	TARIC-Code	Warenbezeichnung	
2202 10 00		— Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	
ex 2202 91 00	10	— Alkoholfreies Bier, Zucker enthaltend	
ex 2202 99 11	11 19	— Getränke aus Soja mit einem Eiweißgehalt von 2,8 GHT oder mehr, Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend	Keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend
ex 2202 99 15	11 19	— Getränke aus Soja mit einem Eiweißgehalt von weniger als 2,8 GHT; Getränke aus Nüssen des Kapitels 8 des Gemeinsamen Zolltarifs, Getreide des Kapitels 10 des Gemeinsamen Zolltarifs und Samen des Kapitels 12 des Gemeinsamen Zolltarifs, Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend	
ex 2202 99 19	11 19	— Andere nicht alkoholhaltige Getränke, Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend	